

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Herstellerbetriebe von Dieselmotoren, den VEB Minol und volkseigene Güter.

§ 2

Ermittlung und Nachweis der finanziellen Auswirkungen

(1) Grundlage für die Ermittlung der gegenüber dem Plan 1975 durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren eintretenden finanziellen Auswirkungen sind die den Betrieben für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1975 zugewiesenen Mengengrenzen für Dieselmotoren (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile).

(2) Die finanziellen Auswirkungen sind zu ermitteln und nachzuweisen für

— die Mehraufwendungen in Höhe der Differenz zwischen den Bezugskosten für Dieselmotoren zu alten und zu neuen Preisen unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen zur Senkung des Verbrauches an Dieselmotoren und aller Möglichkeiten zur weiteren Senkung der Kosten,

— die ab 1. Juli 1975 eintretenden Veränderungen der produktgebundenen Abgaben (Dienstleistungsabgabe) und Finanzausgleiche gemäß den Anweisungen der Minister für Verkehrswesen, für Geologie und für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.*

(3) Die finanziellen Auswirkungen sind kontrollfähig nachzuweisen und vom Leiter und Hauptbuchhalter des Betriebes unterschrieben zu bestätigen.

§ 3

Behandlung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Betriebe haben die Nachweise über die finanziellen Auswirkungen gemäß § 2 Abs. 3 bis zum 15. Juli 1975 in dreifacher Ausfertigung ihrem übergeordneten Organ zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Nachweise bis zum 25. Juli 1975 zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Erforderliche Veränderungen der Kassenpläne für das III. Quartal 1975 sind auf der Grundlage der überprüften Nachweise durch die übergeordneten Organe bis zum 30. Juli 1975 zu bestätigen.

(4) Die nachgewiesenen und bestätigten, finanziellen Auswirkungen sind auf der Grundlage der durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, die zuständigen Minister bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erlassenen Weisungen im Plan 1975 fortzuschreiben.

§ 4

Behandlung der Bestände

(1) Die am 1. Juli 1975 in Tankstellen bzw. Lagern der Betriebe vorhandenen noch zu ermäßigten Preisen bezogenen Bestände an Dieselmotoren sind zu erfassen und auf die Preise gemäß Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 umzubewerten.

(2) Die Umbewertungsdifferenz ist bis zum 15. Juli 1975 von den Betrieben über das Konto „Betriebsmittel“ des jeweils übergeordneten Organs an das Ministerium der Finanzen zugunsten des Kontos 6836 — 24 — 48182 unter Angabe des Codes 589/1111 abzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Werden den betreffenden Betrieben gesondert bekanntgegeben.

Anordnung

über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende

vom 29. Mai 1975

Zur Regelung der finanziellen Auswirkungen aus der am 1. Juli 1975 in Kraft tretenden Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (GBl. I Nr. 24 S. 437) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- private Handwerker und Gewerbetreibende,
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe und selbstständig Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben,
- konfessionelle Einrichtungen (mit Ausnahme konfessioneller Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie kircheneigen bewirtschafteter Betriebe),

die bisher Dieselmotoren zu ermäßigten Preisen bezogen haben (nachstehend als Genossenschaften und Gewerbetreibende bezeichnet).

(2) Für sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie für Konsumgenossenschaften gelten besondere Regelungen.

§ 2

Ermittlung und Nachweis der Mehraufwendungen

Grundlage für die Ermittlung der durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren eintretenden Mehraufwendungen sind der tatsächliche Verbrauch, höchstens jedoch die den Genossenschaften und Gewerbetreibenden zugewiesenen Mengengrenzen für Dieselmotoren (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile). Die Genossenschaften und Gewerbetreibenden haben einen kontrollfähigen Nachweis laut Anlage zu führen.

§ 3

Ausgleich der Mehraufwendungen

(1) Genossenschaften und Gewerbetreibende können für entstehende Mehraufwendungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren staatliche Ausgleichszahlungen erhalten.

(2) Die staatlichen Ausgleichszahlungen sind in der Höhe der Differenz zwischen dem einheitlichen Dieselmotorenpreis und dem bisher für Dieselmotoren bezahlten ermäßigten Preis zu berechnen.

(3) Bei Genossenschaften und Gewerbetreibenden, die Gütertransportleistungen durchführen und dafür Dieselmotoren zu ermäßigten Preisen einsetzen, entfällt für diese Leistungen ab 1. Juli 1975 die Entrichtung produktgebundener Abgaben. Staatliche Ausgleichszahlungen werden für diese Gütertransportleistungen grundsätzlich nicht gewährt. Die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, haben das Recht, in Abstimmung mit dem für den Gütertransportbetrieb zuständigen Organ im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Einsparung von Dieselmotoren in Einzelfällen staatliche Ausgleichszahlungen zu gewähren.

(4) Die staatlichen Ausgleichszahlungen sind Teil des Gewinns. Sie dürfen im Rechnungswesen nicht als Minderung der Kosten (Betriebsausgaben) ausgewiesen werden.